

Az.: G:LKND:128

Kiel, 12.01.2021

V o r l a g e

des Präsidiums der Landessynode

für die Tagung der Landessynode am 25. und 26. Februar 2021

Gegenstand:

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung – PfdNQGVO)

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung – PfdNQGVO) vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3) [Anlage Nr. 1].

Anlagen:

- Nr. 1: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung – PfdNQGVO)
- Nr. 2: Stellungnahmen

Beteiligt wurden:

Studierendenrat
Vikariatsvertretung
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Pastorinnen- und Pastorenvertretung
Finanzausschuss
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Rechtsausschuss
Ausbildungsausschuss
Theologische Kammer
EKD

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im Haushalt 2020: 15.000 € Folgekosten: 15.000 € pro Jahr für drei Jahre
Veranschlagung Haushalt? Ja, Mdt.16 /Kostenstelle 21000000 Vertragliche
Leistungen Dezernat P

Weitere Folgekosten 2021 - 2023 für Personal- und Sachkosten Nachqualifizierungsvikariat werden insgesamt 1.315.000 € aus den Rücklagen Dez. P entnommen.

Ist die Finanzierung gesichert? Ja

Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt (über Haushaltsbeauftragten)

In den Vorlagen für die **Sitzungen LKA am 30. April und EKL am 24./25.Mai 2019** wurden folgende Angaben gemacht:

„**Finanzielle Auswirkungen:** ab Haushaltsjahr 2020 stehen noch nicht fest:

Für die Einrichtung eines Masterstudiengangs bitten die Fakultäten um Leistungen im Umfang von 0,3-0,5 VbE von einer kirchlichen Dienststelle aus und einen jährlichen Sachkostenzuschuss von ca. 12.000 €. Am Prediger und Studienseminar Ratzeburg wären für einen zweijährigen Durchgang Pfarrvikariat für zehn Personen ca. 350.000 € Kosten zu erwarten.“ Durch die ab März 2020 erhöhten Vikariatsbezüge und die 31-monatige Vikariatsdauer ergeben sich Veränderungen. Es wird mit durchschnittlichen Gehaltskosten (verh. 2 Kinder) von 2.722,20 € monatlich/32.666,40 € jährlich zuzüglich Arbeitgeberanteile und Rentennachversicherung kalkuliert. Bei den Sach- und Reisekosten wären die studien- und die vikariatsbedingten Ausgaben zu unterscheiden. Die Reise- und Unterbringungskosten zum Masterstudium würden wie bei allen anderen Studierenden nicht ersetzt, sondern können steuermindernd angegeben werden. Die Reise- und Unterbringungskosten zum Vikariat (Predigerseminar, Regionalgruppe) würden wie bei allen anderen Vikarinnen und Vikaren ersetzt.

	2020 (in Euro)	2021 (in Euro)	2022 (in Euro)	2023 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Sachkosten Universität	15.000	15.000	15.000	15.000	60.000
10 x Vikariatsbezüge 31 Monate		272.000 März-Dez	327.000	245.000 Jan-Sep	844.000
AG Anteil SV		30.000	36.000	27.000	93.000
Rentennachversicherung	-	-	-	163.000	163.000
Sach-, Fahrt- und Honorarkosten im Haushalt Predigerseminar		50.000	60.000	45.000	155.000
Gesamt	15.000	367.000	438.000	495.000	1.315.000

Eine Absenkung der Arbeitszeit auf 75 % zum Studienbeginn am 1. Oktober 2020 für den Zeitraum bis zum 28. Februar 2021 und eine finanzielle Kompensation wäre mit den aktuellen Anstellungsträgern in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu klären. Denkbar wäre auch die Gewährung von Sonderurlaub für die drei Präsenzwochen im Sommer 2020 (Sprachlernphase) und die beiden Präsenzwochen im Wintersemester 2020/21. Das Studium ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert. Die Sachkosten sind im Haushaltsentwurf des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg einzuplanen. Die Personalkosten sind bei den Vikariatsbezügen im Haushalt des Dez. P. einzuplanen. Vorgeschlagen wird eine

Finanzierung bei den Sachkosten Weiterbildungsstudiengang Universität aus den Mdt.16 /Kostenstelle 21000000 Vertragliche Leistungen Dezernat P. Bei den Personal- und Sachkosten für das Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung wird eine Entnahme aus den Rücklagen Dez. P vorgeschlagen:

	2020 (in Euro)	2021 (in Euro)	2022 (in Euro)	2023 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Mdt. 16 Vertr. Leistungen	15.000	15.000	15.000	15.000	60.000
Rücklagen Dezernat P		352.000 März-Dez	423.000	480.000 Jan-Sep	1.255.000
Gesamt	15.000	367.000	438.000	495.000	1.315.000

Das Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung dauert mit 31 Monaten sechs Monate länger als das Regelvikariat. Das führt zu einer Kostensteigerung von ca. 260.000 €. Dafür würde langjährigen gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden ein zügiger Wechsel in den Pfarrdienst möglich. Entsprechend den Zulassungen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Theological Studies“ (M.Th.St) ab dem 1. Oktober 2020 an der Universität Greifswald und einem vorgezogenem nordkirchlichen Auswahlverfahren steht seit dem 16. Juni 2021 fest, dass sieben Vikariatsplätze ab dem 1. März 2021 belegt werden können. Dementsprechend würden sich die Personal- und Sachkosten und die Rücklagenentnahme auf 70 % der vorliegenden Kalkulation verringern. Der Sachkostenzuschuss an die Universität von 15.000 € jährlich ist feststehend und wird für den Studiengang mit insgesamt 27 Zulassungen verwendet. Durch das Kombinationsmodell könnten 2023, wenn ein Höchststand der Pensionierungen erwartet wird, zusätzliche Probendienststellen durch Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildung besetzt werden. Die Kosten betreffen einen Durchgang. Ob ein zweiter Durchgang 2023 beginnt, ist nach Evaluation bis zum 31. Dezember 2022 neu zu beraten. Deshalb wurde mit § 13 eine entsprechende Evaluationsvorschrift vorgeschlagen.

Administrative Folgenabschätzung:

Die durch diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ermöglichte zusätzliche und längere Vikariatsausbildung führt in den Jahren 2021-2023 zu erhöhten personellen, sachlichen und finanziellen Aufwendungen im Bereich des Landeskirchenamts und des Prediger- und Studienseminars. Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind nicht betroffen, da die Vikariatsanleitung in den Kirchengemeinden ebenso wie eine Mitwirkung in den Zweiten Theologischen Prüfungen durch Pastorinnen und Pastoren als Teil ihres Dienstes wahrgenommen wird. Der personelle Mehraufwand wird hauptsächlich durch die 2018 eingerichtete Studienleitungsstelle am Prediger- und Studienseminar getragen. Es wurde darauf geachtet, dass Inhalt und Ablauf der Vikariatsausbildung dem Curriculum des Regelvikariats entspricht, so dass Kurse in gleicher Weise und ggf. auch gemeinsam durchgeführt werden können. Für die weiteren zusätzlichen Kosten im Bereich Leitung und Verwaltung im Landeskirchenamt und Prediger- und Studienseminar werden in diesem Zeitraum ausschließlich Rücklagen des Dezernats P verwendet. Ebenso werden die Rechtsvorschriften dieser besonderen Ausbildungsform etwa beim Auswahlverfahren oder den abschließenden Prüfungen möglichst übereinstimmend mit denen der regulären Ausbildung formuliert, damit in der Verwaltung nur wenige Besonderheiten zu beachten sind. So wird die zusätzliche Ausbildung dieser sieben Personen als ein Modellprojekt neben den ca. 100 Regelvikariaten in diesem begrenzten Zeitraum ohne eine weitere personelle Aufstockung im Prediger- und Studienseminar erreicht. Auch im Landeskirchenamt kann das Modellprojekt durch Verschieben und Neuaufteilung von Tätigkeiten für diesen Zeitraum ohne personelle Aufstockung abgebildet werden. Die Studienleitung begleitet und koordiniert alle notwendigen Schritte und wird hierbei durch das Landeskirchenamt unterstützt. Die Evaluation im Jahr 2022 wird zeigen, ob der erhöhte Aufwand für die so erreichte zwei Jahre frühere Übernahme von sieben Personen in den Probendienst angemessen ist.

Begründung:

I. Handlungsbedarf

Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Beschluss der EKL vom 17. Dezember 2017, das Prediger- und Studienseminar darum zu bitten, „eine Pfarrvikarsausbildung zu konzipieren und nach Beratung durch die Erste Kirchenleitung zu betreiben.... Zu diesem Zweck wird am Prediger- und Studienseminar eine Referentenstelle eingerichtet.“ (Beschluss Nr. 7 zur Thematik Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren und Pfarrstellenplanung 2020-2030). Am 3. März 2018 unterrichtete die EKL die Landessynode über dieses Vorhaben: In der Dekade 2020-2030 wechseln ca. 900 Pastorinnen und Pastoren aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand. Da im selben Zeitraum mit nur ca. 300 Neueinstellungen zu rechnen ist, verliert die Nordkirche 600 von seinerzeit ca. 1.700 Pastorinnen und Pastoren. Im Hinblick auf die geplante Reaktivierung der Pfarrvikariatsausbildung führte die EKL aus: „Denn die Wahrheit ist auch, dass wir nur mit ein paar Menschen, die diesen Zugang wählen, die Zahl von 30 Personen erreichen, die wir pro Jahr in den Probendienst nehmen wollen und müssen. Wie gesagt: Das ist ein Drittel derer, die in den Ruhestand gehen. Erreichen wir die Zahl 30 nicht, wird die Lücke noch größer.“ (vgl. Bericht über die Verhandlungen der 19. Tagung der 1. Landessynode, 45). Zum 15. September 2018 wurde am Prediger- und Studienseminar eine neue Studienleitungsstelle mit dem Schwerpunkt „Pfarrvikariat“ eingerichtet. Entsprechend den Beratungen und Beschlüssen in den Sitzungen im LKA am 30. April 2019, TOP 3.9 und der EKL am 24./25. Mai 2019, TOP 5.4, Weiterbildungsstudiengang und „Pfarrvikariat“, einer Beratung im Landeskirchenamt am 20. Juni 2019 und der Sitzung der Gemischten Kommission Weiterbildungsstudiengang am 17. Dezember 2019 entwickelte das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt das Modell „Pfarrvikariat“ zu einem Kombinationsmodell Masterstudium/Nachqualifizierungsvikariat weiter. Der entsprechenden Vorlage „Alternative Zugänge in den Pfarrdienst: Masterstudium und ‚Weiterbildungsvikariat‘“ stimmte die Kirchenleitung am 20. März 2020 zu. Im Mittelpunkt der konzeptionellen Planungen zum neuen Kirchengesetz bzw. zur neuen Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung steht der Umstand, dass die anvisierte Zielgruppe zusätzlich zu einem vorhandenen akademischen Abschluss über theologische Kenntnisse und über langjährige Erfahrung im kirchlichen Dienst verfügt. Während der im November 2019 von der Landessynode beschlossene alternative Weg über den Weiterbildungsstudiengang ‚Master of Theological Studies‘ primär Menschen mit Berufsbiographien außerhalb des kirchlichen Umfeldes im Blick hat, schließt das Kombinationsmodell mit der Ansprache von bewährten kirchlichen Mitarbeitenden eine gegenwärtig noch vorhandene Lücke in der pastoralen Qualifizierung.

Es lag hier ein dringender Fall im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung vor, eine Rechtsgrundlage für das am 1. März 2021 beginnende Vikariat zu schaffen. Vorgesehen war die Vorlage bzw. das Gesetz ursprünglich als „Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetz – PfDNQG“ für die Tagung der Landessynode im November 2020. Derzeit ist in Bezug auf das Covid-19-Virus nicht klar, wann die Landessynode wieder in Präsenz tagen wird. Die Bewerberinnen und Bewerber für das am 1. März 2021 beginnende Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung haben jedoch bereits das Masterstudium der Evangelischen Theologie im Oktober 2020 an der Universität Greifswald aufgenommen und bestehende privatrechtliche Arbeitsverhältnisse gekündigt oder bereits beendet. Das Kirchliche Auswahlverfahren hat im Juni 2020 stattgefunden. Die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses sind in der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vollständig übernommen worden.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

1. Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 bestimmt, dass mit dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung eine Möglichkeit geschaffen wird, akademisch qualifizierte und besonders geeignete gemeindepädagogisch-diakonische Mitarbeitende für den Dienst als Pastorin bzw. als Pastor im Amt der öffentlichen Verkündigung entsprechend Artikel 16 Absatz 2 der Verfassung nachzuqualifizieren. Da die Nordkirche die EKD-weit geltenden „Standards für die zweite Ausbildungsphase“ inhaltlich bejaht und mitträgt, wird auch das Nachqualifizierungsvikariat mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich um eine vom Pfarrdienstausbildungsgesetz abweichende Ausbildung zum Pfarrdienst handelt. Aus den zunächst geplanten zwei alternativen Wegen in den Pfarrdienst, Pfarrvikariatsausbildung und Masterstudiengang, entwickelte sich in den Beratungen der Gemischten Kommission und in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät Greifswald ein Kombinationsmodell. Der Masterstudiengang öffnet, wie geplant, Menschen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium und mindestens fünf Jahren Berufserfahrung einen Zugang zum Regelvikariat. An die Stelle der Pfarrvikariatsausbildung tritt für bewährte kirchliche Mitarbeitende eine Kombination aus Masterstudium und Vikariat. Die Ausbildungsphasen laufen nebeneinander her. In ihrer jeweiligen Konzeption sind sie unabhängig, organisatorisch jedoch aufeinander abgestimmt. Die Nachqualifizierung dauert insgesamt drei Jahre und beinhaltet einen in der gesamten EKD anerkannten theologischen Abschluss sowie ein Vikariat, das den EKD-weit geltenden „Standards für die zweite Ausbildungsphase“ genügt.

Mit diesem Kombinationsmodell werden somit ein vollständiges berufsbegleitendes Masterstudium und ein vollständiges Vikariat durch zeitlich nebeneinander verlaufende Ausbildungsphasen ermöglicht. Das zeitliche Nebeneinander der im Regelfall aufeinander aufbauenden Ausbildungsphasen erscheint angesichts der theologischen Vorbildung und beruflichen Vorerfahrung der bewährten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden angemessen.

Das Studium wird an einer Universität auf dem Gebiet der Nordkirche absolviert und muss der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang der Evangelischen Theologie der EKD entsprechen. Die Hochschule, an der das wissenschaftlich-theologische Studium absolviert wird, ist für den Ablauf und das Prüfungswesen des Studiums verantwortlich. Die Kombination von Studium und Vikariat ist nur bei einer Kooperation auf dem Gebiet der Nordkirche leistbar. Studierende an anderen Universitäten können das Vikariat im Anschluss an das Studium absolvieren. Die Universität regelt in ihren Prüfungs- und Studienordnungen Inhalt und Aufbau des wissenschaftlich-theologischen Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen entsprechend der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 6. Oktober 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zu § 2:

Die Verantwortlichkeit für das theologische Prüfungswesen liegt für die Zweite Theologische Prüfung im Rahmen des Vikariats beim Theologischen Prüfungsamt.

Der nach § 3 PfDAG gebildete Ausbildungsausschuss trifft die für das Vikariat erforderlichen Entscheidungen.

Soweit keine andere Zuständigkeit geregelt wurde, trifft das Landeskirchenamt die Entscheidungen.

3. Zu § 3:

Ebenso wie für die quereinsteigenden Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage des § 8 Absatz 3 PfDAG, die sich für ein Regelvikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach dem PfDAG bewerben, muss in einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung nachgewiesen werden, um den EKD-Vorgaben (§ 1 Absatz 4 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 13. Dezember 2018) zu entsprechen.

Zeitlich muss das Auswahlverfahren vor Beginn des Studiums stattfinden, um den Bewerberinnen und Bewerbern vor Beginn des Studiums ein – unter Vorbehalt stehendes – Signal für die Aufnahme in das kirchliche Vikariat zu geben und um den Ausbildungsstätten ggf. für deren Zulassungsverfahren ein erforderliches Empfehlungsschreiben zukommen zu lassen. Die kirchliche Empfehlung schafft keine Präjudiz für das universitäre Zulassungsverfahren.

4. zu § 4:

Absatz 1 stellt zum besseren Verständnis des Zeitablaufs fest, dass erst nach den ersten fünf Monaten des wissenschaftlich-theologischen Studiums das Vikariat beginnt. Insofern muss zwangsläufig bereits eine Zulassung zum wissenschaftlich-theologischen Studium als Zugangsvoraussetzung zum Vikariat vorliegen. Das Studium wird damit zunächst berufsbeleitend zum bisherigen Anstellungsverhältnis aufgenommen.

Absatz 2 regelt die weiteren Voraussetzungen zur Aufnahme in das Vikariat.

Die regelmäßige Altersbeschränkung auf die Vollendung des 52. Lebensjahres geht davon aus, dass bei einer Regelausbildungszeit von 31 Monaten ein Abschluss durch Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung zwischen dem 55igsten und dem 56igsten Lebensjahr und noch eine privatrechtliche Berufsausübung von mindestens zehn Jahren im Angestelltenverhältnis möglich erscheint. Das Vikariat dient der Herbeiführung der vollen Berufsfähigkeit. Der kirchliche Aufwand für eine Ausbildung muss einer angemessen langen anschließenden möglichen Berufstätigkeit gegenüberstehen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erwartet eine mindestens zehnjährige Berufsausübung nach Abschluss des Vikariats. Die Kosten für einen Ausbildungsplatz im Prediger- und Studienseminar der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind für eine reguläre Ausbildungszeit von 31 Monaten auf ca. 130.000,- € zu veranschlagen. Daraus ergibt sich, dass der kirchliche Aufwand für eine Ausbildung nur angemessen ist, wenn eine entsprechend lange anschließende Berufstätigkeit zu erwarten ist. Denn mit dem ersten privatrechtlichen Anstellungsverhältnis im Pfarrberuf beginnt die dafür einschlägige Zeit für die Dauer einer möglichen Berufsausübung. Mit dieser Altersbeschränkung wird auch nicht einer „Altersdiskriminierung“ nach § 8 AGG Vorschub geleistet, weil es sich beim Vikariat nicht um ein Arbeits-, sondern um ein Ausbildungsverhältnis handelt.

In der Regel muss eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 4 des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. § 4 des genannten Gesetzes formuliert einen sinnvollen Standard. Der Zusatz „in der Regel“ ist hier notwendig, um bewährte hauptamtliche Mitarbeitende aus anderen kirchlichen Bereichen nicht von vornherein auszuschließen. Insbesondere sollten Personen mit einem Studium nach § 4 Absatz 4 des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes auch ohne Aufbaustudium bzw. Aufbauausbildung zur Nachqualifizierung zugelassen werden, da die entsprechenden Inhalte – sofern sie für den pastoralen Dienst erforderlich sind – im Curriculum der Nachqualifizierung enthalten sind (zum Beispiel Religi-

onspädagogik im Masterstudium, Schulvikariat). Gemäß der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.S.) vom 6. Oktober 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) ist als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ein erster Hochschulabschluss erforderlich, insofern ist eine Bewerbung nur mit Fachschulabschluss nicht möglich. Die Prüfung, ob eine vorangegangene Berufsausbildung auf Hochschulniveau erfolgt ist, obliegt der Hochschule, an der das Masterstudium absolviert werden soll.

Weiterhin müssen die Bewerberinnen und Bewerber über eine mindestens zehnjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung verfügen, die mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erfolgt ist.

„Qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ schließt an die formulierten Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an. Um der Vielfalt an vorhandenen Berufsbiographien gerecht zu werden, sollte nicht verlangt werden, dass volle zehn Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger abgeleistet wurden. Diakonische Einrichtungen zählen in diesem Zusammenhang als kirchlicher Anstellungsträger.

Auf eine Berufstätigkeit von mindestens zehn Jahren wurde sich in den Beratungen der Gemischten Kommission verständigt. Im Vergleich schreibt eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang mit anschließendem Vikariat vor. Die Verkürzung der Ausbildungszeit wird durch die längere vorhergehende (kirchliche) Berufstätigkeit begründet.

Auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten als äquivalent anerkannt werden, jedoch nur mit bis zu fünf Jahren bezogen auf berufspraktische Erfahrungen und mit bis zu zweieinhalb Jahren bezogen auf eine kirchliche Anstellungsträgerschaft. Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung folgt bei der teilweisen Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten den EKD-weit geltenden Vorgaben der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.S.).

Es muss zudem eine Empfehlung einer Pröpstin bzw. eines Propstes oder einer Person in einer vergleichbaren Funktion einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich die berufliche Tätigkeit besteht, vorliegen. Die pastorale Nachqualifizierung ist Personen vorbehalten, die sich in ihrem bisherigen Dienst nicht nur bewährt, sondern auch eine für den pastoralen Dienst erforderliche spezifische Begabung an den Tag gelegt haben. Mit dem erfolgreichen Abschluss der pastoralen Nachqualifizierung erfolgt ein Wechsel in einen anderen Beruf. Die Bewährung im bisherigen kirchlichen Dienst und das spezifische Begabungsprofil können Bewerberinnen und Bewerber nicht eigenständig nachweisen. Aus diesem Grund wird eine pröpstliche oder vergleichbare Empfehlung verlangt. Dazu erfolgt eine Rücksprache mit der Pastorin oder dem Pastor, in deren bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich die berufliche Tätigkeit besteht oder mit der unmittelbar vorgesetzten Person. Die Kriterien, auf deren Grundlage das Empfehlungsschreiben verfasst werden soll, sollen in der zugehörigen Rechtsverordnung näher beschrieben werden.

Nach Absatz 3 wird das Nähere zur Aufnahme in das Vikariat durch Rechtsverordnung geregelt.

Absatz 4 bestimmt im Falle der Versagung der Aufnahme in das Vikariat, dass die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid entscheidet, wenn das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht abgeholfen hat. Im Regelungskreis des Pfarrdienstausbildungsgesetzes entscheidet ebenfalls die Kirchenleitung über entsprechende Widerspruchsbescheide. Weitere Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus dem Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) in der jeweils geltenden Fassung, dem mit dem Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und –zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZusG) vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) zugestimmt wurde und dem Kirchengesetz über ein kirchliches Verfas-

sungs- und Verwaltungsgericht (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz – VerfVwGG) vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelung in Absatz 5 stellt klar, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vikariat begründet.

5. Zu § 5:

Das wissenschaftlich-theologische Studium beginnt in der Regel mit dem Wintersemester eines Jahres. Da die ersten fünf Monate des wissenschaftlich-theologischen Studiums berufs begleitend zum bisherigen Anstellungsverhältnis absolviert werden (siehe § 4 Absatz 1), beginnt das Vikariat erstmalig zum 1. März 2021.

Das Vikariat dauert mit in der Regel 31 Monaten sechs Monate länger als ein Regelvikariat nach dem PfDAG in Verbindung mit der PVorbDVO. Die längere Zeitspanne ist notwendig, um parallel zum Vikariat das wissenschaftlich-theologische Studium absolvieren zu können.

Dabei regelt die Kirchenleitung das Nähere dazu durch Rechtsverordnung, so wie die PVorbDVO die Einzelheiten zur Ausbildung der Regelvikarinnen und –vikare regelt.

6. Zu § 6:

In § 6 werden nur die Eckpunkte für die Durchführung des Vikariats geregelt. Alles Weitere ist der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung vorbehalten.

Die Stellung des Prediger- und Studienseminars ist in den §§ 1 bis 7 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Dienstjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. März 2013 (KABl. S. 140) geregelt. Der Beginn des Vikariats mit einem Gottesdienst, der immer öffentlich ist, stellt die geistliche Dimension des Dienstes dar. Die Ausbildung untergliedert sich in Handlungsfelder, die EKD-weit vereinbart sind. Zur Begleitung der Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst stehen die Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleiter, Schulmentorinnen und Schulmentoren und Studienleiterinnen und Studienleiter des Prediger- und Studienseminars zur Verfügung.

7. Zu § 7:

§ 11 PfDAG gilt grundsätzlich entsprechend. Auch im Rahmen dieses Kombinationsmodells von Masterstudium und Vikariat wird zunächst das Masterstudium beendet, bevor die das Vikariat abschließenden mündlichen Abschlussprüfungen stattfinden. Deshalb muss für die Zulassung zu diesen Prüfungen der erfolgreiche Abschluss des wissenschaftlich-theologischen Studiums nachgewiesen sein.

Gemäß § 11 Absatz 5 begründet bei entsprechender Anwendung das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung ebenfalls keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

8. Zu § 8:

Anders als bei den Regelvikarinnen und –vikaren wird kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf, sondern ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründet. Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist ein Rechtsverhältnis sui generis, dessen Ausgestaltung weder durch Rechtssatz noch durch Übung vorgegeben ist. Die Vorschrift regelt daher die grundlegende rechtliche Struktur dieses Rechtsverhältnisses und schafft die Grundlagen für die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe. Die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erweist sich für diesen Bewerberkreis als Fürsorgege-

sichtspunkten als vorteilhaft. Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung befanden sich bereits in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis (einschließlich Sozialversicherung) und haben eine andere Berufsbiografie und einen anderen Hintergrund als Regelvikarinnen und –vikare. So wird für diesen Bewerberkreis die bereits langjährig aufgebaute Säule der gesetzlichen Sozialversicherung gesichert. Auch aufgrund des fortgeschrittenen Lebensalters der Vikarinnen und Vikare, die sich in einem Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung befinden, ist davon auszugehen, dass im Anschluss an die Ausbildung überwiegend kein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis mehr begründet werden kann und ein Einstieg in den Pfarrdienst über ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis erfolgt. Dies hat für diesen Kreis der Vikarinnen und Vikare den Vorteil, dass sie weiterhin der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung unterliegen und auch einen eigenständigen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben, falls es wider Erwarten nicht zu einer anschließenden Übernahme in den Pfarrdienst kommen sollte. Von der Rentenversicherung werden sie durch die Gewährung einer Versorgungszusage (Absatz 3) aufgenommen. Soweit keine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis erfolgt, wird eine spätere Nachversicherung durch den kirchlichen Dienstherrn vorgenommen, so dass während des Vikariats keine eigenen Arbeitnehmerbeiträge für die Rentenversicherung aufgebracht werden müssen. Dies erfolgt in Anlehnung an die Regelvikarinnen und –vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf, die ebenfalls keine Rentenversicherungsbeiträge leisten müssen und im Fall einer Nichtübernahme in den Pfarrdienst nachversichert werden.

Die Begrifflichkeiten der „Ernennung“ und das Verfahren zur Erstellung und Aushändigung der Urkunde sind abschließend und unter Bezugnahme auf das Kirchenbeamtengesetz der EKD geregelt. Aus diesem Grunde wird in Absatz 1 auf die Regelungen im Kirchenbeamtengesetz der EKD verwiesen. Dem Gebot des Formerfordernisses wird damit entsprochen.

Die monatliche Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Vikariatsbezügen (§ 16 Kirchenbesoldungsgesetz). Das bedeutet, dass für alle Vikarinnen und Vikare im Rahmen einer Nachqualifizierung sämtliche kirchenbesoldungsrechtliche Vorschriften für Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung finden.

Zur Klarstellung wurde in Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass ein Anspruch auf Beihilfe nicht besteht. Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert am 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211, 1240), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die vikariatsbedingten Reise- und Umzugskosten werden wie bei den Regelvikarinnen und –vikaren ersetzt, nicht jedoch die Reise- und Unterbringungskosten zum Masterstudium. Ebenfalls steht den Vikarinnen und Vikaren des Nachqualifizierungsvikariats ein Zuschuss zur Anschaffung eines Talars zu.

Nach Absatz 5 sind die Vikarinnen und Vikare vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.

9. Zu § 9:

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Vikarinnen und Vikare und bezüglich der Dienstaufsicht gelten die genannten Regelungen des PfDAG entsprechend. Davon sind auch die Regelungen zu Zuständigkeiten erfasst.

10. Zu § 10:

Nach § 10 Absatz 1 endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt wird. Diese Regelung ersetzt

die ansonsten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis übliche, durch Urkundenübergabe zu vollziehende statusrechtliche Änderung des Rechtsverhältnisses. Im Fall des Bestehens der Zweiten Theologischen Prüfung wird eben keine Entlassungsurkunde erstellt, sondern diese Funktion übernimmt das Abschlusszeugnis, das zuzustellen ist. Entsprechendes gilt für die Beendigung aufgrund der endgültig nicht bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung. Das Vikariat und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis enden in diesen Fällen mit Ablauf des Monats der Zustellung.

Um es in der Praxis nicht zu unnötigen Übergangszeiten zwischen Beendigung des Vikariats und Übernahme in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis bzw. in den Probendienst kommen zu lassen, beginnen die Vorbereitungen für die Entsendung bereits ein halbes Jahr vor Ende des Vikariats. Die Mitteilung der vorgesehenen Kirchengemeinde erfolgt wenige Tage nach dem bestandenen Zweiten Examen. Das privatrechtliche Anstellungsverhältnis bzw. das Dienstverhältnis auf Probe beginnt in der Regel unmittelbar am Tag nach dem Ende des Vikariats, so dass es im Regelfall zu keinen versicherungs- und versorgungsrechtlichen Lücken kommt.

Absatz 2 regelt das mögliche Antragsverfahren zur Entlassung auf Veranlassung einer Vikarin bzw. eines Vikars. Zum Schutz vor überschnellen Entscheidungen kann die Vikarin bzw. der Vikar den Antrag jederzeit zurücknehmen, bis noch nicht die Entlassungsverfügung vom Landeskirchenamt zugestellt worden ist.

Die Entlassungsregelungen in Absatz 3 sind an § 27 Absatz 3 PfdAG angelehnt und beschreiben, aus welchen wichtigen Gründen insbesondere eine Entlassung aus dem Vikariat vorgenommen werden kann.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht § 27 Absatz 4 PfdAG. Die einzuhaltenden Fristen beziehen sich dabei jedoch nicht auf den Fall nach Absatz 3 Nummer 6. Sofern die Vikarin bzw. der Vikar gemäß Absatz 3 Nummer 6 nicht innerhalb einer Frist von 36 Monaten (= regelmäßiger Zeitraum plus fünf zusätzliche Monate für mögliche Wiederholungsprüfungen) nach Beginn des Vikariats die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung nachweist und diese Frist nicht auf Antrag verlängert wird, sind keine weiteren Fristen zur Entlassung einzuhalten.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht § 28 PfdAG.

Die Regelung in Absatz 6 ist an § 105 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD angelehnt.

11. Zu § 11:

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch aus den Gesichtspunkten des Beichtgeheimnisses (vgl. §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 352), bleibt über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus bestehen.

12. Zu § 12:

Mit Absatz 1 handelt es sich um eine Übergangsbestimmung für die Bewerberinnen und Bewerber, die im Frühjahr 2020 an einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium mit einer Auswahlkommission teilgenommen haben.

Der frühe Zeitpunkt des diesjährigen Auswahlverfahrens ist dem Umstand geschuldet, dass das Vikariat von seinem zeitlichen Ablauf her an das Weiterbildungsstudium ‚Master of Theological Studies‘ (M.Th.St.) der Universität Greifswald gebunden ist. Ein Beginn der berufs begleitenden Variante des Masterstudiums ist nur alle drei Jahre möglich. Da die Theologische Fakultät Greifswald den ersten Durchgang bereits im Oktober 2020 gestartet hat, war ein

kirchliches Aufnahmeverfahren vor der Entscheidung der Landessynode erforderlich. Ansonsten wäre ein Beginn der pastoralen Nachqualifizierung für gemeindepädagogisch-diakonische Mitarbeitende nicht vor 2023 möglich gewesen.

Den Bewerberinnen und Bewerbern wurde mitgeteilt, dass die Aufnahme in das Vikariat vorbehaltlich der Zustimmung durch die Landessynode geschieht. Die Kandidatinnen und Kandidaten erklärten sich mit dieser Form der Rechtsunsicherheit einverstanden.

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 ergibt sich daraus, dass die Altersgrenze zunächst höher angesetzt war und erst in einem späten Stadium der Konzepterarbeitung nach unten korrigiert wurde. Um Verlässlichkeit in der Beratung von Kandidatinnen und Kandidaten zu demonstrieren, erscheint die Übergangsregelung hier sinnvoll.

13. Zu § 13:

In § 13 wird eine Evaluationsklausel aufgenommen. Das mit dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung eingeführte Kombinationsmodell von wissenschaftlich-theologischem Studium und Vikariat ist noch nicht erprobt. Ob es sich als ein weiteres Zukunftsmodell zur qualifizierten Nachwuchsgewinnung erweist, ist zu evaluieren. Auch im Hinblick auf eine weitere Finanzierung von Durchgängen ab dem Jahr 2023 ist eine Evaluation erforderlich.

14. Zu § 14:

§ 14 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung und das Außerkrafttreten bzw. das Nichtanwenden zeitlich überholter Vorgängervorschriften.

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretende Verordnung – PfdNQGVO)**

Vom 5. Januar 2021

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung regelt die Qualifizierung von bereits akademisch ausgebildeten und besonders geeigneten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden. Diese erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlich-theologischen Studiums und eines kirchlichen Vorbereitungsdienstes (Vikariat). Die Qualifizierung soll auf den Dienst als Pastorin bzw. als Pastor vorbereiten und wird mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen.

(2) Abweichend von den Regelungen des Pfarrdienstausbildungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird den Mitarbeitenden gemäß Absatz 1 Satz 1 als Ausbildung zum Pfarrdienst die Möglichkeit gegeben, neben einem wissenschaftlich-theologischen Studium ein Vikariat zu absolvieren. Das wissenschaftlich-theologische Studium erfolgt an einer Theologischen Fakultät bzw. dem Fachbereich Evangelische Theologie auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, wenn und soweit das Studium der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem zu erwerbenden Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 6. Oktober 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist entsprechend § 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz für die Zweite Theologische Prüfung verantwortlich. Es beruft die Prüfungskommissionen.

(2) Der nach § 3 Absatz 1 und 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz gebildete Ausbildungsausschuss entscheidet über die Zusammensetzung der Kommissionen für das Auswahlverfahren gemäß § 3 Absatz 1 und über die Aufnahme in das Vikariat.

(3) Soweit in dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung keine anderen Zuständigkeiten bestimmt sind, ist für Entscheidungen nach dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung das Landeskirchenamt zuständig.

**§ 3
Auswahlverfahren**

(1) Vor Beginn des wissenschaftlich-theologischen Studiums gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 findet ein Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium mit einer Auswahlkommission statt, in dem die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat nachzuweisen ist. Sofern eine Empfehlung für die Aufnahme in das Vikariat erfolgt ist, wird auf Antrag eine Bestätigung für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Ausbildungsstätten ausgestellt.

(2) Näheres zum Auswahlverfahren, insbesondere zu Inhalt und Durchführung, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 4 Aufnahme in das Vikariat

(1) Die Aufnahme in das Vikariat setzt ein fünfmonatiges wissenschaftlich-theologisches Studium gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 voraus.

(2) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
2. das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
3. in der Regel eine Berufsausbildung gemäß § 4 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat;
4. über eine mindestens zehnjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung verfügt, die mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erfolgt ist; auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten mit bis zu fünf Jahren bezogen auf berufspraktische Erfahrungen und bis zu zweieinhalb Jahren bezogen auf eine kirchliche Anstellungsträgerschaft anerkannt werden;
5. von einer Pröpstin bzw. einem Propst oder einer Person in einer vergleichbaren Funktion einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich die berufliche Tätigkeit besteht, empfohlen wurde;
6. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie bzw. er frei von Krankheiten und andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;
7. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;
8. schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und
9. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in einem Auswahlverfahren gemäß § 3 nachgewiesen hat.

(3) Das Nähere zur Aufnahme in das Vikariat, insbesondere

1. die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerbern und
2. die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen nach § 2 Absatz 2,

regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der Betroffene beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Wider-

spruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vikariat.

§ 5

Beginn und Dauer des Vikariats

(1) Das Vikariat wird in der Regel in einem Drei-Jahres-Rhythmus durchgeführt und beginnt erstmalig zum 1. März 2021. Die Aufnahme in das Vikariat erfolgt unter Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses gemäß § 8.

(2) Das Vikariat dauert in der Regel 31 Monate. Es schließt die Zweite Theologische Prüfung mit ein.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 6

Durchführung des Vikariats

(1) Das Prediger- und Studienseminar ist für die Durchführung des Vikariats verantwortlich.

(2) Das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden Agende eingeführt werden.

(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern

- Gottesdienst,
- Bildung,
- Seelsorge,
- Kybernetik/Gemeindeentwicklung.

(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern, Schulmentorinnen und Schulmentoren sowie Studienleiterinnen und Studienleitern.

(5) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 7

Theologische Prüfungen

Für die Zweite Theologische Prüfung gilt § 11 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass neben den in § 11 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den das Vikariat abschließenden mündlichen Prüfungen der erfolgreiche Abschluss des wissenschaftlich-theologischen Studiums nachgewiesen sein muss.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis; Leistungen

(1) Das Vikariat wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie wird mit deren Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Ernennung als Vikarin bzw. Vikar unter Berufung der bzw. des Betroffenen in ein öffentlich-

rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgt. Es gelten die Vorschriften des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110, 410, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322, 324; 2020 S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Den Vikarinnen und Vikaren wird eine monatliche Unterhaltsbeihilfe gewährt. Auf die monatliche Unterhaltsbeihilfe findet § 16 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Vikarinnen und Vikaren ist entsprechend den pfarrdienstrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht.

(4) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf die Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen, sofern die Kosten durch das Vikariat entstanden sind. Es wird ein Zuschuss zur Anschaffung eines Talars gewährt.

(5) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.

§ 9

Rechte und Pflichten; Dienstaufsicht

Die §§ 14, 16 bis 23 Pfarrdienstausbildungsgesetz gelten entsprechend.

§ 10

Ausscheiden aus dem Vikariat

(1) Das Vikariat und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis enden außer durch Tod mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die bestandene Zweite Theologische Prüfung oder die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt worden ist.

(2) Auf Antrag sind Vikarinnen und Vikare jederzeit aus dem Vikariat und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu entlassen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg schriftlich einzureichen. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist. Mit dem Tag der Zustellung enden das Vikariat und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.

(3) Vikarinnen und Vikare können aus dem Vikariat und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Pastorin oder ein Pastor auf Lebenszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen wäre,
2. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat (§ 4) weggefallen sind,
3. sich erweist, dass die Vikarinnen und Vikare den Anforderungen des zukünftigen Pfarrdienstes nicht gerecht werden,

4. die Vikarinnen und Vikare sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zu den mündlichen Prüfungen der Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben,
5. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 9 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Pfarrdienstausbildungsgesetz vorliegt und bereits zwei Verweise erteilt wurden oder
6. die Vikarin bzw. der Vikar nicht innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Beginn des Vikariats die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung nachweist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

In den Fällen des § 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz ist die Entlassung nach Ablauf der Höchstzeit zu verfügen. Vor der Entscheidung über den Erlass einer Entlassungsverfügung durch das Landeskirchenamt sind die bzw. der Betroffene, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter und die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars zu hören. Gegen die Entlassungsverfügung kann die bzw. der Betroffene beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid.

(4) Bei der Entlassung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss;
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss;
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahrs

beträgt.

(5) Vikarinnen und Vikare sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen.

(6) Gegen Verfügungen nach den Absätzen 1 bis 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Rechtsfolgen der Beendigung

Mit der Beendigung des Vikariats und des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erlöschen alle damit verbundenen Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die im Monat Juni 2020 an einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium mit einer Auswahlkommission teilgenommen haben und für die Aufnahme in ein Vikariat empfohlen wurden, sind von einer erneuten Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß § 3 befreit. In diesen Fällen gilt die Aufnahmevoraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 9 als erfüllt.

(2) Für die Aufnahme in das am 1. März 2021 beginnende Vikariat wird in § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Angabe „52. Lebensjahr“ durch „53. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 13
Evaluation

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 zu evaluieren.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern (KABl. S. 115). Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABl. EKD 1958 S. 313) in der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union (Predigergesetz) vom 6. Dezember 1957/7. August 1962 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976 (ABl. 1977 S. 57; MBl. BEK 1977 S. 5, 76).

Makan, Birte

Von: Pomrehn, Rüdiger
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 14:45
An: Makan, Birte
Cc: Hardell, Heike; Dr. Tobias Sarx <t.sarx@predigerseminar-rz.de>
(t.sarx@predigerseminar-rz.de); deBoor, Matthias
Betreff: AW: Beteiligungsverfahren - Nachqualifizierungsgesetz

Sehr geehrte Frau Makan,
mit der Erweiterung des Entwurfs des Nachqualifizierungsgesetzes um eine Evaluationsklausel kann ich zustimmen, weil die Finanzierung bis 2023 gesichert ist. Allerdings muss gewährleistet sein, dass vor 2023 keine Kurse beginnen, die über dieses Jahr hinaus andauern und eine finanzielle Verpflichtungen ab 2023 auslösen.
Mit freundlichen Grüßen
Rüdiger Pomrehn

Landeskirchenamt
Finanzdezernat
Dr. Rüdiger Pomrehn
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Tel.: +49 431 9797-843
Fax: +49 431 9797-878
ruediger.pomrehn@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Von: Makan, Birte
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 09:18
An: Pomrehn, Rüdiger
Cc: Hardell, Heike; Dr. Tobias Sarx <t.sarx@predigerseminar-rz.de> (t.sarx@predigerseminar-rz.de); deBoor, Matthias
Betreff: AW: Beteiligungsverfahren - Nachqualifizierungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Pomrehn,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Die Kirchenleitung hat zuletzt im April 2020 auf dem Höhepunkt der Corona-Krise mit der Vorlage „*Alternative Zugänge in den Pfarrdienst: Masterstudium und „Weiterbildungsvikariat“ (Arbeitstitel)*“ über die grundsätzliche Befürwortung des geplanten Vorhabens entschieden.

Wir haben uns jedoch in der Zwischenzeit Gedanken gemacht, wie wir Ihren Bedenken begegnen können und haben uns dafür entschieden, mit einem neu eingefügten § 13 eine Evaluationsvorschrift zu integrieren. Das Kirchengesetz soll bis zum 31. Dezember 2022 evaluiert werden. Zur Begründung haben wir Folgendes beschrieben:

„In § 13 wird eine Evaluationsklausel aufgenommen. Das mit diesem Kirchengesetz eingeführte Kombinationsmodell von wissenschaftlich-theologischen Studium und Vikariat ist noch nicht erprobt. Ob es sich als ein weiteres Zukunftsmodell zur qualifizierten Nachwuchsgewinnung erweist, ist zu evaluieren. Auch im Hinblick auf eine weitere Finanzierung von Durchgängen ab dem Jahr 2023 ist eine Evaluation erforderlich.“

Die überarbeitete Vorlage einschließlich des aktualisierten Gesetzestextes können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Wir hoffen, dass Sie nun dem Gesetzesvorhaben zustimmen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birte Makan



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt

Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

Birte Makan

Referentin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Tel.: +49 431 9797-748
Fax: +49 431 9797-772
birte.makan@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Von: Pomrehn, Rüdiger
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 11:52
An: Makan, Birte
Cc: Hardell, Heike
Betreff: AW: Beteiligungsverfahren - Nachqualifizierungsgesetz

Sehr geehrte Frau Makan,
vielen Dank für die sehr rechtzeitige Anfrage an den Haushaltsbeauftragten. Die Vorlage habe ich an das RPA weitergeleitet, so dass Sie in Richtung der Rechnungsprüfung nicht aktiv werden müssen. Herrn Lachenmann habe ich gebeten, Ihnen direkt zu antworten, falls er Hinweise geben möchte.

Die Gesetzesinitiative baut auf den Beschlüssen des Kollegiums vom 30. April und der EKL vom 24./25. Mai 2019 zur pastorale Nachqualifizierung von gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden auf. Danach haben sich aus finanzieller Sicht hinsichtlich der beabsichtigten Maßnahme zwei besonders relevante Sachverhalte eingestellt. In 2020 wurden die Vikariatsbezüge deutlich angehoben und in Folge der Covid-19 Pandemie wird ein nachhaltiger Rückgang der Kirchensteuern erwartet.

Die Kosten der Nachqualifizierung wird im Wesentlichen vom Bereich Leitung und Verwaltung getragen und zum kleinen Teil vom Hauptbereich. Eine Finanzierung ist aus Rücklagen des Personaldezernats bis 2023 sichergestellt. Sachkosten werden aus dem laufenden Haushalt des Hauptbereichs übernommen.

Der Haushaltsbeauftragte kann der Vorlage nicht zustimmen, weil die Maßnahme auf Dauer angelegt und eine Finanzierung nur befristet bis 2023 gewährleistet ist. Lediglich in der Begründung wird ohne Bindungswirkung auf eine Evaluation ab 2023 hingewiesen. Eine Finanzierung der Nachqualifizierung ab 2023 in der beschriebenen Größenordnung ist neben den bestehenden Haushaltsaufwendungen im Bereich Leitung und Verwaltung und wegen der Kirchensteuererwartung unmöglich.

Mit freundlichen Grüßen
Rüdiger Pomrehn

Fehler! Es wurde kein Dateiname angegeben.
Landeskirchenamt

Finanzdezernat
Dr. Rüdiger Pomrehn
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Tel.: +49 431 9797-843
Fax: +49 431 9797-878
ruediger.pomrehn@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Von: Makan, Birte
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 20:18
An: Pomrehn, Rüdiger
Cc: deBoor, Matthias; Dr. Tobias Sarx <t.sarx@predigerseminar-rz.de> (t.sarx@predigerseminar-rz.de)
Betreff: Beteiligungsverfahren - Nachqualifizierungsgesetz

Lieber Herr Dr. Pomrehn,

anbei übersenden wir Ihnen in Ihrer Funktion als Haushaltsbeauftragter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Kirchengesetz über die pastorale Nachqualifizierung von gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden (Nachqualifizierungsgesetz – NachqualG) im Entwurf.

Mit diesem Kirchengesetz wird die pastorale Nachqualifizierung von akademisch vorqualifizierten und besonders geeigneten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden geregelt. Es wird diesen Mitarbeitenden abweichend vom Pfarrdienstausbildungsgesetz die Möglichkeit gegeben, ein wissenschaftlich-theologisches Studium zeitlich parallel zu einem Nachqualifizierungsvikariat zu absolvieren, das mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen wird.

Wir bitten um eine Stellungnahme bis zum **31. Mai 2020**, vielen Dank.

Eine Frage noch zum Schluss. Erfolgt eine Beteiligung des RPA über Sie oder muss ich noch etwas veranlassen?

Bleiben Sie behütet und gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birte Makan



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt
Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

Birte Makan
Referentin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Tel.: +49 431 9797-748
Fax: +49 431 9797-772
Mobil: +49 160 98792840
birte.makan@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Makan, Birte

Von: Pfarramt Gingst <Pfarramt.gingst@t-online.de>
Gesendet: Sonntag, 24. Mai 2020 20:35
An: Makan, Birte
Cc: Wulf, Ekkehard
Betreff: Stellungnahme der PV zum Nachqualifizierungsgesetz (NachqualG)
Anlagen: Stellungnahme zum Nachqualifizierungsgesetz.rtf

Sehr geehrte Frau Makan,

im Auftrag von Herrn Pastor Wulf schicke ich Ihnen im Anhang die Stellungnahme der PV zum Entwurf des Nachqualifizierungsgesetzes mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Mit herzlichen Segenswünschen zum nahenden Pfingstfest grüßt Sie im Namen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung Ihr Joachim Gerber.

Evangelisches Pfarramt Gingst / Waase
Kirchplatz 1, 18569 Gingst (Rügen)
Tel. (03 83 05) 3 28
Fax (03 83 05) 5 37 94

--

Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.
<https://www.avast.com/antivirus>

Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zum Kirchengesetz über die pastorale Nachqualifizierung von gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden (Nachqualifizierungsgesetz – NachqualG)

(Vorlage: Entwurf vom 5. 5. 2020)

Allgemeines: Die PV begrüßt und befürwortet die Möglichkeit, im Dienst bewährte gemeindepädagogische und diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den pastoralen Dienst zu qualifizieren und so den absehbaren Mangel an Pastorinnen und Pastoren zu lindern. Der mit diesem Gesetz eingeschlagene Weg scheint dazu geeignet und gangbar. Allerdings ist dieser Gesetzentwurf nur ein Rahmen, der die detaillierte Regelung an einigen wichtigen Stellen (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5) der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung überlässt. Bis zu deren Erlass bleiben also einige Fragen offen, zu denen wir erst zu gegebener Zeit Stellung nehmen können.

Im einzelnen nehmen wir zu den Punkten folgendermaßen Stellung:

Zu § 1 und § 2: Zustimmung bzw. keine Einwände, nur zwei stilistische Anmerkungen zu § 1 Abs.

1: Die Formulierung in „*die Nachqualifizierung von akademisch vorqualifizierten und besonders geeigneten Mitarbeitenden*“ könnte (um das Aufeinanderfolgen der Wörter „Nachqualifizierung“ und „vorqualifiziert“ zu vermeiden) ersetzt werden durch: „*die Nachqualifizierung von bereits akademisch vorqualifizierten und besonders geeigneten Mitarbeitenden*“, und die beiden letzten Sätze dieses Absatzes könnten gut zu einem zusammengefasst werden: „*Es soll auf den Dienst als Pastorin bzw. als Pastor vorbereiten. Das Nachqualifizierungsvikariat und wird mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen.*“

Zu § 3, Abs. 1: Es ist nicht klar, ob das genannte „*Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium*“, das gemäß Abs. 2 durch Rechtsverordnung geregelt werden soll, genauso ablaufen wird, wie es nach § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Absatz 4 Punkt 4 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. 1. 2020 (Abl. Nr. 1/ 2020, S. 2) vorgesehen ist, oder auf eine andere Weise. Die neue VikAVO, die zum Vergleich heranzuziehen wäre, wurde noch nicht veröffentlicht; gleichwohl meinen wir, **es sollte bereits hier im Gesetz festgelegt werden, ob das vorgesehene Auswahlverfahren auf dieselbe oder auf andere Art durchgeführt werden soll.**

Zu § 4, Abs. 2: Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Nachqualifizierungsvikariat erscheinen angemessen, insbesondere hinsichtlich des Höchstalters (Punkt 2) und der Berücksichtigung von in der Familie geleisteter Arbeitszeit auf Antrag (Punkt 4).

Punkt 4. allerdings ist teilweise unklar formuliert: Demnach dürfte eine Person, die über eine 12jährige praktische Berufserfahrung verfügt und davon 5 Jahre in einer kirchlichen Einrichtung oder Kirchengemeinde angestellt war, nicht aufgenommen werden, obwohl die vorgesehenen Mindestzeiten erfüllt wären, weil sie nicht die Hälfte der Zeit (= 6 Jahre) im kirchlichen Dienst tätig war. Wir empfehlen daher **folgenden Wortlaut:** „**4. über eine mindestens zehnjährige berufspraktische Erfahrung verfügt, die mindestens zur Hälfte und davon mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erfolgt ist beschäftigt war; auf Antrag ...**“.

Punkt 5. berücksichtigt nicht hinreichend, dass nicht nur die Pröpstinnen und Pröpste, sondern auch und gerade die Pastorinnen und Pastoren der Gemeinden oder Einrichtungen, in denen die diakonischen bzw. gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind oder waren, deren Arbeit und „besondere Eignung“ (vgl. § 1 Abs. 1) für den pastoralen Dienst einschätzen können. Deshalb empfehlen wir **folgenden Wortlaut:** „**5. von einer Pröpstin bzw. einem Propst oder einer Person in einer vergleichbaren Funktion einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie einer Pastorin oder einem Pastor, in deren bzw. dessen Zuständigkeitsbereich die berufliche Tätigkeit besteht, empfohlen wurde;**“

Zu § 4, Abs. 4: (eine rein stilistische Anmerkung) Es sollte besser heißen: „*Wird die Aufnahme in das Nachqualifizierungsvikariat versagt, kann die bzw. der Betroffene gegen diese Entscheidung ~~die~~ bzw. der Betroffene beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen.*“

Zu § 8 allgemein: Es wird begrüßt, dass die Vikarinnen und Vikare, die sich nachqualifizieren, dieselben Leistungen und Unterstützungen bis hin zu einem (kirchengesetzlich verankerten!) Talarzuschuss erhalten wie die anderen Vikarinnen und Vikare.

Zu § 8, Abs. 1: Es ist (zumindest theoretisch) denkbar, dass jemand nach dem Abitur (mit 18 Jahren) und einer ca. 4–5jährigen Ausbildung und einer mind. 10jährigen Berufspraxis sich mit ca. 33 bis 34 Jahren erfolgreich für das Nachqualifizierungsvikariat bewirbt und 31 Monate später nach den bestandenen Examina noch keine 37 Jahre alt ist. Hier wäre nach § 4 Abs. 5 PfdGErgG noch ein Probendienst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (und später auch die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit) möglich. Der Entwurf für das NachqualG sieht jedoch keine Ausnahme vom öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vor. **Wir bitten zu prüfen, ob in einem solchen (sicherlich seltenen) Fall auch von Beginn an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf gemäß § 13 Abs. 1 PfdAG möglich sein könnte.**

Ergänzung: Als § 8 Abs. 2 sollte § 13 Abs. 4 PfdAG eingefügt werden. (Näheres s. u. zu § 11).

Zu § 9: Der Verweis auf § 14 PfdAG (Wohnsitz der Vikarinnen und Vikare) und die Notwendigkeit, Studium und Vikariat parallel zu bewerkstelligen, bringen es mit sich, dass alle drei Jahre vermehrt Vikariatsgemeinden in und bei den Universitätsstädten Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock gefunden werden müssen. Damit die anderen Regionen der Nordkirche ihnen gegenüber nicht in Hintertreffen geraten, sollten diese bei den anderen Jahrgängen entsprechend stärker berücksichtigt werden.

Zu § 10 allgemein: Dieser Paragraph regelt sehr unterschiedliche Dinge unter der nicht für alle aufgeführten Fälle passenden Überschrift „Ausscheiden aus dem Vikariat“; denn wer das Zweite Theologische Examen bestanden hat, scheidet nicht aus, sondern hat das Vikariat erfolgreich beendet. Es wäre wohl günstiger, aus diesem einen Paragraphen zwei zu machen (§ 10 „Ablauf und Beendigung des Vikariats“ mit dem jetzigen Abs. 1 und § 11 „Entlassung aus dem Vikariat“ mit den jetzigen Absätzen 2 bis 4).

Zu § 10 Abs. 3: Beim letzten Punkt („*ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 10 in Verbindung mit § 23 PfdAG vorliegt und bereits zwei Verweise erteilt wurden.*“) ist nicht klar, worauf sich der Verweis auf § 10 bezieht. Wahrscheinlich sollte es heißen: „*...im Sinne von § 9 in Verbindung mit § 23 PfdAG*“, weil in § 9 auf die Gültigkeit von § 23 PfdAG bezüglich dienstaufsichtlicher Maßnahmen hingewiesen wird. In § 27 Abs. 2 PfdAG jedenfalls wird an entsprechender Stelle nur auf „§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1“ verwiesen. Im vorletzten Satz fehlt die Frist für die Einlegung des Widerspruchs (ein Monat gemäß § 27 Abs. 3 Satz 5 PfdAG).

Zu § 11: Im gesamten Entwurf des Kirchengesetzes fehlt die an dieser Stelle vorausgesetzte **Verpflichtung der Vikarinnen und Vikare auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses durch das Landeskirchenamt**, die in § 13 Abs. 4 PfdAG enthalten ist. Dieser Absatz aus dem PfdAG sollte als § 8 Abs. 2 eingefügt werden.

Zu § 12: Es wird begrüßt, dass im Blick auf die Zusagen der Nordkirche gegenüber denen, die sich bereits um die Aufnahme ein Nachqualifizierungsvikariat beworben haben (auch auf die Gefahr hin, dass die Landeskirche das Gesetz nicht beschließen wird oder beschließen kann), diese Übergangsregelungen für Verlässlichkeit sorgen.



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Frau
Birte Makan
Dezernat DAR
im Hause

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Nele Bastian

Dezernat Leitung

Durchwahl +49 431 9797-650

E-Mail geschlechtergerechtigkeit@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen Az. GG

Datum Kiel, 3. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Makan,

die pastorale Nachqualifizierung von gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden ist ein zentrales strategisches Steuerungselement zur Gewinnung von pastoralem Nachwuchs. Zugleich ist es auch ein Instrument zur Qualitätssicherung des pastoralen Dienstes. Qualitätssicherung im Aufnahmeprozess ist daher die erste Voraussetzung, dass wir hoch qualifiziertes pastorales Personal gewinnen. Durch Auswahlverfahren, deren Kriterien unklar sind, werden gleichermaßen hervorragende gemeindepädagogisch-diakonische weibliche sowie männliche Mitarbeitende gehindert, teil des Verfahrens werden zu können.

Im Zusammenspiel der unter § 4 genannten Kriterien erscheint der **Punkt 5** angemessen und zugleich hinderlich. Daher würde ich den § 4 so ergänzen, dass die propstliche Empfehlung auf Basis **einer fachlich-inhaltlichen Beschreibung** (Stichwort: Kriterienkatalog) eines pastoralen Dienstes erfolgt. Auf diese Weise können die Qualifikationen und Leistungen der potenziellen Anwärter*innen unabhängig von persönlichen Beziehungen bewertet werden und die Bewerber*innen kennen die Erwartungen. Ein solches Verfahren wäre für alle gleichermaßen von Vorteil und erhöht die Transparenz im Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bleiben Sie behütet,
herzliche Grüße
Nele Bastian

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit

Hamburg, 26.05.20

**Stellungnahme zum Kirchengesetz über die pastorale Nachqualifizierung von
gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden**

Wir haben die Gesetzesvorlage zur Kenntnis genommen. Auf Basis unserer Kenntnisse gibt es keine Nachfragen. Wir regen aber an, eine Evaluierung des Prozess nach X Jahren in das Gesetz einzubringen. Da keiner weiß, wie sich die Situation entwickelt und welche Herausforderung sich noch ergeben, sehen wir es als notwendig, diesen Prozess immer wieder verpflichtend zu evaluieren.

Der Studierendenrat der Nordkirche

i.A. Jonas Soltau

Makan, Birte

Von: Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare in der Nordkirche
<ivvnordkirche@gmail.com>
Gesendet: Sonntag, 31. Mai 2020 23:28
An: Makan, Birte
Betreff: Re: Beteiligungsverfahren - Nachqualifizierungsgesetz

Sehr geehrte Frau Makan,

hiermit sende ich Ihnen die Stellungnahme des Vikariatsrates zum Nachqualifizierungsgesetz. Grundsätzlich befürworten wir die Möglichkeit einer pastoralen Nachqualifizierung von gemeinde-diakonischen Mitarbeitern. Wir möchten jedoch folgende Punkte hinterfragen. Zunächst erscheint eine Berufserfahrung von 10 Jahren als recht lang angesetzt. Außerdem wäre die Möglichkeit eines Vorschlags der Mitarbeiter*innen durch weitere Stellen als durch eine Pröbstin bzw. einen Probst oder eine Person in vergleichbarer Funktion wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Fabienne Fronck

Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare in der Nordkirche

Vikariatsrat

Fabienne Fronck

Janna Horstmann

Am Di., 5. Mai 2020 um 20:05 Uhr schrieb Makan, Birte <Birte.Makan@lka.nordkirche.de>:

Sehr geehrte Mitglieder des Vikariatsrats,

anbei übersenden wir Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Kirchengesetz über die pastorale Nachqualifizierung von gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden (Nachqualifizierungsgesetz – NachqualG) im Entwurf.

Mit diesem Kirchengesetz wird die pastorale Nachqualifizierung von akademisch vorqualifizierten und besonders geeigneten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden geregelt. Es wird diesen Mitarbeitenden abweichend vom Pfardienstausbildungsgesetz die Möglichkeit gegeben, ein wissenschaftlich-theologisches Studium zeitlich parallel zu einem Nachqualifizierungsvikariat zu absolvieren, das mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen wird.

Wir bitten um eine Stellungnahme bis zum **31. Mai 2020**, vielen Dank.

Bleiben Sie alle behütet und gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birte Makan



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt

Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

Birte Makan

Referentin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Tel.: +49 431 9797-748

Fax: +49 431 9797-772

Mobil: +49 160 98792840

birte.makan@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de